

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2024

Aus öffentlicher Sitzung

Beschluss-Nr.: 061/10/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf beschließt:

1. Der Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 mit Nachkalkulation für die Jahre 2019 bis 2023 für die öffentliche Einrichtung der Abwasserentsorgung der Gemeinde Mittelherwigsdorf wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei Beschlussfassung vorgelegen.
2. Die Gemeinde Mittelherwigsdorf erhebt für die Benutzung ihrer aufgabenbezogenen Einrichtung Abwasserentsorgung Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung.
3. Den Prognosen und Schätzungen in der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
4. Den in der Gebührenkalkulation und Nachkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungsmethode wird zugestimmt.
5. Die Gemeinde Mittelherwigsdorf wählt als Verzinsungsmethode weiterhin die Durchschnittswertmethode.
6. Die Gemeinde Mittelherwigsdorf wählt als Gebührenmaßstab für die Einleitungsgebühr der zentralen Schmutzwasserentsorgung den Frischwassermaßstab.
7. Im Ergebnis der vorliegenden Nachkalkulation der Jahre 2019-2023 und des erforderlichen Ausgleichs der Kostenüberdeckung in die Gebührenkalkulation für die Jahre 2024-2028 stellt der Gemeinderat folgende kostendeckende Gebührensätze fest:
→ durchschnittliche Abwassergebühr für die Jahre 2025 bis 2028: 2,60€/m³
8. Dem Gemeinderat ist bekannt, dass die in der vorliegenden Gebührenkalkulation ermittelten kostendeckenden Gebührensätze Höchstgrenzen sind und bei der Beschlussfassung infolge des Kostendeckungsgrundsatzes von Gebühren nach §10 Abs.1 SächsKAG nicht höher festgesetzt werden dürfen (Überschreitungsverbot).
9. Dem Gemeinderat ist bekannt, dass eine Festsetzung von nicht kostendeckenden Gebühren zwangsläufig eine Subvention durch die Gemeinde gegenüber dem Abgabepflichtigen bedeutet. Dieser Subventionsbetrag ist in diesem Fall aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf beschließt daraus resultierend:

Die 8. Änderung vom 28.10.2024 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 30.09.2002.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates

einschließlich Bürgermeister: 16

davon anwesend und stimmberechtigt: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Es war kein Mitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 062/10/2024

Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 24.11.2014 in der Fassung vom 28.10.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates

einschließlich Bürgermeister: 16

davon anwesend und stimmberechtigt: 14

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 4

Stimmenthaltungen: 1

Es war kein Mitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 063/10/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf beschließt die Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie die Festlegung der Hebesätze in der Fassung vom 28.10.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates

einschließlich Bürgermeister: 16

davon anwesend und stimmberechtigt: 14

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 1

Es war kein Mitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 064/10/2024

Der Gemeinderat beschließt, dem Ingenieurbüro Jungmichel GmbH aus Zittau mit einer vorläufigen Honorarsumme von 13.265,32 € den Zuschlag für die Leistungsphasen 1–4 zum Vorhaben „Böschungsfuß- und Prallhangsicherung Eckartsbach, Bergstraße 23 / Löbauer Straße 4; 4a“ zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates

einschließlich Bürgermeister: 16

davon anwesend und stimmberechtigt: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Es war kein Mitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 065/10/2024

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Gewerbefläche Flurstück 539/40 der Gemarkung Eckartsberg im Industriegebiet Zittau Nord/Ost, mit der Größe von ca. 5.400 m² an die Firma „SPECTRUM GmbH“ zu einem Verkaufspreis von 14 €/m².

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates

einschließlich Bürgermeister: 16

davon anwesend und stimmberechtigt: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Es war kein Mitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 066/10/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2024 die Billigung und Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnbebauung Willi-Gall-Straße“ in Oberseifersdorf bestehend aus:

- Teil A – Planfassung vom 11.10.2024 mit
- Teil B – Textliche Festsetzungen, Fassung vom 26.02.2018 mit redaktionellen Änderungen vom 13.03.2018
- sowie die Begründung vom 11.10.2024.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB über einen Zeitraum von einem Monat durchgeführt. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel zur öffentlichen Auslegung entsprechend § 13a Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in angemessener Frist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates

einschließlich Bürgermeister: 16

davon anwesend und stimmberechtigt: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Es war kein Mitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 067/10/2024

Der Gemeinderat beschließt, die Bezeichnung gleichlautender Straßennamen innerhalb des gesamten Gemeindegebiets grundsätzlich beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates

einschließlich Bürgermeister: 16

davon anwesend und stimmberechtigt: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Es war kein Mitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 068/10/2024

Der Gemeinderat beschließt Der Gemeinderat stimmt der Annahme von Spenden, eingegangen im Zeitraum **01.07.2024 bis 30.09.2024**, in nachfolgender Höhe zu. Die Auflistung über die Einzelspenden lag dem Gemeinderat vor.

<u>Produkt</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag (€)</u>
28.10.04.00 Heimatpflege	Spende von priv. Unternehmen	5.000,00
36.51.01.01 Kita MH	Spende von priv. Unternehmen	200,00
36.51.01.04 Schulhort MH	Spende von priv. Unternehmen	250,00
		5.450,00

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates

einschließlich Bürgermeister: 16

davon anwesend und stimmberechtigt: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Es war kein Mitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 069/10/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf erteilt eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 67 Abs. 3 SächsBO von den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 7 „Wohngebiet am Kirchsteg“ Mittelherwigsdorf für das Grundstück Kirchsteg 9b wie folgt:

Festsetzung: Pkt. 8.3 Einfriedungen sind gegen öffentliche Straßen und Grünflächen als Hecken zulässig, ebenso als Zäune bis 1 m Höhe wenn sie innerhalb der Pflanzung geführt und vor der öffentlichen Flächen mindestens 50 cm zurückgesetzt sind. Durchgehende Sockelaufbauten, Metallzäune und Drahtgeflechte sind nicht zulässig.

Befreiung: Errichtung eines Metallzaunes mit einer Höhe bis max. 0,80 m entlang der Grundstücksgrenze.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates

einschließlich Bürgermeister: 16

davon anwesend und stimmberechtigt: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Es war kein Mitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.